

keit nicht schuldhaftes Handeln beeinträchtigt worden sind und welche staatlichen oder gesellschaftlichen Maßnahmen zur Überwindung derartiger verbrecherischer oder nicht verbrecherischer Verhaltensweisen ergriffen werden müssen. Die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und deren Bedeutung werden auch nicht etwa dadurch eingeschränkt, daß der Gesellschaft durch die zu beurteilende Verhaltensweise ein hoher materieller Schaden zugefügt worden ist; dieser Umstand erfordert vielmehr eine erhöhte Sorgfalt, um — gleichermaßen wie im Fall eines strafrechtlich schuldhaften Handelns — auch bei Feststellung des Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine der objektiven Wirklichkeit entsprechende Entscheidung treffen und die Aufmerksamkeit und Initiative der gesellschaftlichen Kräfte auf die Notwendigkeit der Liquidierung auch solcher in besonderem Maße gesellschaftsschädlicher Erscheinungen lenken zu können.

Das Bezirksgericht hat, lediglich gestützt auf die Bekundungen des Sachverständigen Dr. S., die Feststellung getroffen, der Angeklagte sei zwar in seiner Zurechnungsfähigkeit erheblich vermindert, jedoch nicht zurechnungsunfähig, und hierbei das die gegenteilige Auffassung vertretende Gutachten der Neurologisch-psychiatrischen Klinik der Karl-Marx-Universität Leipzig unberücksichtigt gelassen. Es ist zwar richtig, daß ein Gericht nicht an eine von einem Sachverständigen vertretene Auffassung gebunden ist, sondern die Würdigung der sich aus den unterbreiteten medizinisch-wissenschaftlichen Symptomen ergebenden juristischen Folgerungen im Zusammenhang mit den sonstigen Umständen des Tatgeschehens in eigener Verantwortung vorzunehmen hat und dabei auch zu einer von dem Sachverständigen abweichenden Ansicht gelangen kann. Verfehlt ist es jedoch und ein wesentlicher Mangel in der zu einer richtigen Entscheidung notwendigen umfassenden Sachaufklärung, wenn das Gericht bei Vorliegen mehrerer in den medizinischen Schlußfolgerungen eines Untersuchungsergebnisses voneinander abweichender Gutachten nur einen Sachverständigen in der Hauptverhandlung hört und dessen Ansicht folgt, ohne dem anderen Gutachter Gelegenheit zu geben, seine gegenteilige Auffassung darzulegen. Gerade wenn es sich um Erkenntnisse der Psychiatrie handelt, die ausschließlich auf Grund klinischer Beobachtungen und spezieller körperlicher Untersuchungen gewonnen werden können und zudem bedeutende Erfahrungen und umfassende Kenntnisse auf diesem Spezialgebiet der medizinischen Wissenschaft voraussetzen, an denen es dem Gericht notwendigerweise infolge nicht ausreichender eigener Sachkunde und eigener Erfahrungen mangelt, ist es nicht angängig, daß das Gericht glaubt, aus den Darlegungen nur des einen von ihm gehörten Sachverständigen aus eigenem Wissen bereits den Schluß ziehen zu können, diese Ansicht sei die allein richtige. Es läßt hierbei außer acht, daß die abweichende Meinung des anderen, in der Hauptverhandlung nicht gehörten Sachverständigen möglicherweise auf Umständen beruht, die in dem als richtig angesehenen Gutachten nur ungenügend oder keine Erwähnung gefunden haben, jedoch für die Beurteilung des Geisteszustandes des Angeklagten entscheidende Bedeutung haben können. Im vorliegenden Fall war die Vernehmung des zweiten Sachverständigen in der Hauptverhandlung um so notwendiger, als dieser Facharzt der Psychiatrie ist, während es sich bei dem Sachverständigen Dr. S. um einen Psychologen handelt; die Aufgabengebiete der beiden Sachverständigen sind mithin unterschiedlich.

Aber auch unter Zugrundelegung des Gutachtens des Sachverständigen Dr. S. wird die Ansicht des Bezirksgerichts, der Angeklagte sei nicht zurechnungsunfähig, sondern in seiner Zurechnungsfähigkeit erheblich vermindert, nicht gestützt. Es hat insoweit nicht beachtet, daß dieser Sachverständige, abweichend von seinem

schriftlichen Gutachten, in der Hauptverhandlung erklärte, hinsichtlich des Geisteszustandes des Angeklagten handle es sich um einen „Grenzfall des § 51 Abs 1 und Abs. 2 StGB“, und er sich damit der Auffassung des Gutachtens der Neurologisch-psychiatrischen Universitätsklinik genähert hat, das im Ergebnis auf der Grundlage der Feststellung einer dauernden krankhaften Geistesschwäche des Angeklagten dessen Einsichts- und Willensbestimmungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Brandstiftung verneint hat. Hierbei kann auch nicht außer Betracht bleiben, daß Dr. 3. das Vorliegen eines affektiven Erregungssturmes, ja sogar eines pathologischen Rauschzustandes beim Angeklagten zur Zeit der Tat als gegeben angesehen hat. Zudem hätte das Bezirksgericht bemerken müssen, daß die auf einen entsprechenden Vorhalt der Verteidigung gegebene Darlegung des Sachverständigen, es könne auch bei einem Schwachsinnigen die Fähigkeit vorhanden sein, das Gefährliche der Tat noch einzusehen, lediglich von allgemeinen Gesichtspunkten ausgeht und nicht konkret tatbezogen ausführt, ob und wie weit dies auch für den Zustand des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tat zutrifft. Die weitere Bekundung des Sachverständigen, die Einsichtsfähigkeit des Angeklagten sei eingeschränkt gewesen, weil das Wissen um die Größe des Delikts nicht vorhanden war, kann unter den gegebenen Umständen allein nicht überzeugen. Das Bezirksgericht hätte daher den Sachverständigen zu einer Ergänzung seiner Darlegung veranlassen müssen. Dazu bestand um so mehr Veranlassung, als hiernach auch völlig offenbleibt, ob der Angeklagte, selbst wenn er die Einsichtsfähigkeit in das Gesellschaftsgefährliche seines Tuns zur Zeit der Tat entweder ganz oder aber bis zu einem gewissen Grade noch gehabt hat, im Zeitpunkt der Tat in der Lage war, sein Handeln dieser Einsichtsfähigkeit unterzuordnen. Das Anwendungsgebiet des § 51 StGB umfaßt sowohl den Ausschluß bzw. die Einschränkung der Einsichtsfähigkeit als auch den Ausschluß bzw. die Einschränkung der Handlungsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, entsprechend der vorhandenen Einsicht auch zu handeln. Das Bezirksgericht hätte demzufolge in der Hauptverhandlung auch diese Seite beachten und dem Sachverständigen weitere Fragen vorlegen müssen, die Aufschluß darüber geben konnten, ob der Angeklagte unter den gegebenen Umständen überhaupt imstande war, sein Handeln nach der eingeschränkt vorhanden gewesenen Einsicht zu bestimmen. War der Angeklagte zur Zeit der Tat hierzu nicht oder nur im verminderten Umfang imstande, ist unbeschadet der Einsichtsfähigkeit § 51 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB anzuwenden.

Da das bisherige Beweisergebnis keine eindeutige Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten zuläßt, hat das Oberste Gericht im Rechtsmittelverfahren die insoweit erforderliche Ergänzung durch Befragen der medizinischen Sachverständigen in eigener Beweisaufnahme vorgenommen.

Hierbei hat sich ergeben, daß das der Entscheidung des Bezirksgerichts zugrunde liegende Gutachten des Dr. S. einen für die Beurteilung des Geisteszustandes des Angeklagten wesentlichen Faktor nicht berücksichtigt hat und mangels entsprechender Kompetenz dieses Sachverständigen in seiner Eigenschaft als Psychologe auch nicht berücksichtigen konnte. Es handelt sich hierbei um die beim Angeklagten festgestellte frühkindliche organische Hirnschädigung mit ihren Auswirkungen auf seinen Geisteszustand, die allein der Beurteilung eines Psychiaters unterliegt. Der nunmehr vernommene Sachverständige Dr. W. hat in Übereinstimmung mit seinem schriftlichen Gutachten, das bereits dem Bezirksgericht zur Verfügung stand, dargelegt, daß die beim Angeklagten festgestellten organischen Befunde, und zwar die Hohlfußbildung, die pathologischen Reflexstörungen an den unteren Gliedmaßen und die Abblässung der Sehnervenköpfe neurologisch eine im frühkindlichen Alter stattgefundene Entzündung des